



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Ausschließlich per E-Mail

lt. Verteiler

**Veröffentlichung des neuen Runderlasses über die Gewährung
von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG**

Magdeburg, 19. April 2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 27-10611-RdErl.
zu § 17 FAG

bearbeitet von: Frau Laqua

Tel.: (0391) 567-1039

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Neufassung des Runderlasses über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG vom 21. März 2018. Dieser trat mit Datum vom 4. April 2018 in Kraft (veröffentlicht am 3. April 2018 im MBl. LSA Nr. 10/2018, S. 129).

Zur Neufassung des Erlasses möchte ich Ihnen nachfolgend noch einige Erläuterungen geben.

Nach § 17 FAG werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des FAG.

Mit der Neufassung des Erlasses sind die verschiedenen Rechtsgründe für Leistungen aus dem Ausgleichsstock klarer voneinander abgegrenzt und die jeweils erforderlichen Voraussetzungen genauer definiert worden. Darüber

Editharing 40 • 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

hinaus werden den Kommunen flexiblere Möglichkeiten eröffnet, Hilfen aus dem Ausgleichsstock zu erhalten. Im Einzelnen enthält die Neufassung des Erlasses gegenüber der bisherigen Fassung folgende wesentliche Änderungen:

- Die Struktur des Erlasses wurde grundlegend überarbeitet und an die für Erlasse im Bereich des Zuwendungsrechts vorgegebenen Form angeglichen. Die Fallgruppen, bei denen Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden können, wurden klar herausgearbeitet, juristisch hergeleitet und voneinander abgegrenzt. Danach können Leistungen gewährt werden
 - ▶ zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt (erste Fallgruppe),
 - ▶ zur Milderung oder zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (zweite Fallgruppe), und
 - ▶ zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (dritte Fallgruppe).

Zur Verdeutlichung der Struktur verweise ich auf die anliegende Gliederungsskizze.

- Wegen dieser klaren Abgrenzung der Fallgruppen konnten auch ihre jeweiligen Voraussetzungen präziser als bisher festgelegt werden. So werden künftig erstmals Maßnahmen zur Einzahlungsverbesserung (z. B. Mindesthebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer) sowie die Maßnahmen zur Auszahlungsreduzierung (z. B. die „Obergrenze“ bei den freiwilligen Leistungen) nur noch für die erste Fallgruppe der Haushaltsnotlage gefordert. Mit der Präzisierung des Erlasses unter Berücksichtigung der Rechtsprechung wird auch der bisherigen Kritik begegnet, dass die Kommunen die Erfolgsaussichten ihrer Anträge nicht sicher genug abschätzen könnten.
- Soll eine Haushaltsnotlage abgewehrt werden (erste Fallgruppe), muss der Antragsteller nicht mehr alle Maßnahmen zu den Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen sowie zu den Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen erfüllen. Die Kriterien legen lediglich das finanzielle Volumen der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen fest. Die antragstellende Kommune hat die Möglichkeit, ein Kriterium, das sie nicht erfüllt, durch ein anderes Kriterium, das sie übererfüllt, zu kompensieren. Dies trägt dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen besser Rechnung und ermöglicht es, flexibel auf die Gegebenheiten vor Ort zu reagieren.
- Für die erste Fallgruppe der Haushaltsnotlage werden nach dem Erlass aus dem Jahr 2015 Mindesthebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer von 25 bzw. 50 Prozentpunkten über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse des Jahres 2013 gefordert. Diese Prozentsätze wurden dauerhaft festgeschrieben. Ursprünglich waren diese 2015 gegenüber der vorherigen Erlasslage abgesenkten Werte nur als Übergangs-

regelung für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen. Mit der im Jahr 2017 anstehenden Evaluation sollte zu den alten Werten von 50 bzw. 100 Prozentpunkten über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse zurückgekehrt werden. Von dieser Anhebung der Werte wurde nach Überprüfung abgesehen. Obwohl die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze inzwischen gestiegen sind, wird einstweilen am Bezugsjahr 2013 festgehalten.

- Für die erste Fallgruppe der Haushaltskonsolidierung ist nach dem Erlass aus dem Jahr 2015 geregelt, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf. Künftig wird bei den freiwilligen Leistungen nicht mehr auf die Auszahlungen, sondern auf den sog. Zuschussbedarf IV abgestellt, also den Saldo aus Auszahlungen und zweckgebundenen Einzahlungen aus anderen Quellen als dem Landeshaushalt. Wird z. B. ein Stadtfest komplett durch Eintrittsgelder und Standgebühren finanziert, erwachsen der Stadt daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Daher ist es sachgerecht, nicht auf die Auszahlungen, sondern nur auf den Saldo abzustellen. Dieser Saldo wird künftig zum Zuschussbedarf IV der Kommune insgesamt ins Verhältnis gesetzt und nicht mehr zu den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Diese neue Ermittlungsmethode für den Anteil der freiwilligen Leistungen führt zu einer Anhebung des Prozentsatzes um etwa die Hälfte. Er wurde daher auf 3 v. H. angehoben. Da Mittelzentren zusätzliche Aufgaben im freiwilligen Bereich haben, ist es sachgerecht, ihnen künftig einen höheren Anteil an freiwilligen Leistungen zuzugestehen. Nach der neuen Ermittlungsmethode wurde ihr Anteil der freiwilligen Leistungen auf maximal 5 v. H. festgelegt. Diese Regelung ist auch auf Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgedehnt worden. Bei den Investitions- und Unterhaltungskosten einer technisch optimierten LED-Beleuchtung kann künftig von der Anrechnung auf die freiwilligen Leistungen abgesehen werden, wenn der Umfang der Beleuchtung soweit wie zumutbar beschränkt wurde.
- Im Erlass ist eine Übergangsregelung für Kommunen vorgesehen, die noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz verfügen. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen scheitert bisher vielfach daran, dass für das Jahr des Entstehens des Fehlbetrages und die beiden Folgejahre noch keine geprüften Jahresrechnungen vorgelegt werden können. Dies ist wiederum die Konsequenz fehlender doppischer Eröffnungsbilanzen, bei deren Erarbeitung die Probleme meist bei der Bewertung des Anlagevermögens und der Ermittlung der in der Vergangenheit geflossenen Fördermittel liegen, so dass sich die korrekte Ermittlung von Abschreibungen und Sonderposten sehr aufwändig gestaltet. Mit der Übergangsregelung wird die Gewährung von Bedarfszuweisungen auch auf der Grundlage von fortgeschriebenen kameralen Fehlbeträgen ermöglicht.

Die bisherigen „Standardanträge“ auf Liquiditätshilfe bzw. Bedarfszuweisungen finden sich in der Neufassung des Erlasses in der ersten Fallgruppe, erste Untergruppe (Haushaltsnotlage aufgrund der fehlenden Möglichkeit, entstandene Fehlbeträge in den Folgejahren selbst abzudecken) wieder. Die erste Fallgruppe, zweite Untergruppe sowie die zweite und dritte Fallgruppe beziehen sich auf eng definierte Sonderfälle.

Als weitere Anlagen übersende ich Ihnen für die Prüfung der Anträge auf Mittel aus dem Ausgleichsstock die Vorlage für den Prüfvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises (Anlage 3 des RdErl.) als Word-Datei sowie eine Excel-Datei zur Ermittlung des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen gemessen am Zuschussbedarf IV. Die ausgefüllten Übersichten sind – parallel zur Übersendung des Antrages einschließlich aller Anlagen auf dem Dienstweg – als **Datei per E-Mail** vom zuständigen Landkreis an das Ministerium der Finanzen (petra.schrewe@sachsen-anhalt.de) und auf Anforderung ebenfalls an das Landesverwaltungsamt zu übersenden.

Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Kommunalaufsichten für die Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus Bescheiden über Mittel aus dem Ausgleichsstock zuständig sind. Stellt der Landkreis fest, dass Nebenbestimmungen nicht umgesetzt werden bzw. gegen sie verstoßen wird, hat er die Bewilligungsbehörde hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für alle noch nicht beschiedenen Anträge ist der jetzt gültige RdErl. anzuwenden. Hätte die Prüfung der Anträge eine Ablehnung zur Folge, wird im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin geprüft, ob zum Antragszeitpunkt alle Voraussetzungen auf der Grundlage des zum Antragszeitpunkt gültigen RdErl. zu § 17 FAG erfüllt gewesen wären. Ist letzteres der Fall, wird eine Bewilligung ausgesprochen.

Insofern zur Prüfung der noch offenen Anträge aufgrund des neuen RdErl. Unterlagen oder weitere Informationen benötigt werden, wird die Kommune unabhängig von diesem Schreiben zur Übersendung aufgefordert.

Ich bitte, die Kommunen in Ihrem Landkreis entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anlagen



Schrewe

